

chen Besitz geworden ist (S. 203). Ein umfangreicher Anhang und eine beiliegende CD bieten die Quellenbelege.

Wolfgang Wagner

Sébastien HAMEL, *La justice dans une ville du Nord du Royaume de France au Moyen Âge. Étude sur la pratique judiciaire à Saint-Quentin (fin XI^e–début XV^e siècle)* (Studies in European Urban History 24) Turnhout 2011, Brepols, XV u. 411 S., 9 Karten, Abb., Tab., ISBN 978-2-503-52924-0, EUR 74 (excl. VAT). – Das aus einer 2005 an der Univ. Paris I-Panthéon-Sorbonne abgeschlossenen Diss. hervorgegangene, mit einem Vorwort von Claude GAUVARD versehene Buch beschäftigt sich mit der Justiz der nordfranzösischen Stadt Saint-Quentin. Es ist in drei große Abschnitte mit jeweils drei Kapiteln eingeteilt, die sich dem Ursprung und der Entwicklung der städtischen Justiz (I), dem Verhältnis zu konkurrierenden königlichen, kirchlichen und seigneurialen Gerichten (II) und der städtischen Rechtspraxis zuwenden (III). Am Ende jedes Kapitels und des Bandes wird das Ergebnis in Form von conclusions resümiert. Zahlreiche Tab., neun Karten und Anhänge mit Abb. und prosopographischen Informationen zu ma. Amtsträgern, ein Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Personen- und Ortsregister ergänzen die Darstellung. Der zeitliche Rahmen der in erheblichem Umfang auf die Auswertung unedierten Archivmaterials gestützten Arbeit reicht vom Ende des 11. bis zum Anfang des 15. Jh. Der Autor entwirft eine sehr systematisch angelegte Totalgeschichte der Justiz von Saint-Quentin. Er gibt gelegentlich Ausblicke auf andere nordfranzösische und flämische Städte, nimmt aber keine umfassendere Einordnung in den gesamtfranzösischen Zusammenhang vor. In mancher Hinsicht werden von den Verhältnissen anderer Städte abweichende Befunde deutlich, die noch weiteren Erklärungsbedarf auslösen bzw. zu zeigen scheinen, daß es sich hier um Besonderheiten von Saint-Quentin handeln könnte. So kommt H. im Abschnitt zur Rechtspraxis zu dem Ergebnis, einzelne Bürger der Stadt hätten fast keine Prozesse vor dem Parlement geführt. Angesichts der in anderen Untersuchungen festgestellten großen Zahl individueller Prozesse und von Konflikten um die Ausübungs- und Zulassungsmodalitäten von Handwerksberufen (die sich bereits in den ersten überlieferten Registern des Parlement, den sogenannten Olim, aber auch im 15. Jh. finden) überrascht dies, zumal Saint-Quentin nicht übermäßig weit von Paris entfernt war. Für die Anfänge der städtischen Justiz sind die Quellen nur sehr spärlich gesät, so daß der Schwerpunkt der Darstellung auf dem 14. und frühen 15. Jh. liegt. Besonders hervorzuheben ist die gründliche und sehr gut dokumentierte Erarbeitung prosopographischen Materials zur die Stadt beherrschenden Elite, die zunehmend auch in königliche Ämter hineindrängte. Einer der wichtigsten Machtfaktoren war das Kapitel von Saint-Quentin, das sich seinerseits mit konkurrierenden Ansprüchen des Bischofs von Noyon auseinanderzusetzen hatte. Trotz immer wieder aufflammender Kompetenzkonflikte gingen Stadt und Königtum wiederholt Allianzen ein, wenn es sich darum handelte, kirchliche Rechtsprechungsbefugnisse zurückzudrängen. Die Interpretation städtischer Rechte durch das Parlement im Jahr 1362 stellt einen wichtigen Einschnitt in der städtischen Rechtsentwicklung dar. Besonders wichtig sind die Kapitel zur Rechtspraxis, die sowohl das städtische Prozeßverfahren als auch sozialge-